

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 01.Juni 1911 in Stuttgart gegründete Verein führt den Namen „Stuttgarter Eis- und Rollsportclub 1911 e.V.“ (SERC)
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Der Verein ist Mitglied des WLSB und der Sportfachverbände deren Sportarten im Verein ausgeübt werden

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere die Jugendarbeit durch die Pflege des Eis-, Roll- und Inlinesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Trainingsstunden und Teilnahme an Wettbewerben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Jede Betätigung auf parteipolitischer und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a.) Ordentliche Mitgliedern.  
Ordentliches Mitglied kann werden wer das 16. Lebensjahr vollendet hat
  - b.) Jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren
  - c.) Ehrenmitgliedern
2. Rechts – und Ordnungsmaßnahmen
  - 2.1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
    - a.) Vereinsschädigenden Verhaltens
    - b.) Grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
    - c.) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels Einschreibbrief mit Rückschein.
  - 2.2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
    - a.) Verweis
    - b.) Geldstrafe bis € 100,--
    - c.) Zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Anmeldung zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss binnen Wochenfrist beim Vorsitzenden des Ehrenrates eingehen.
4. Die Vereinszugehörigkeit beginnt nach Zahlung des Beitrages und nach Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) mit dem Tod eines Mitglieds
  - b.) durch den Austritt des Mitglieds
  - c.) durch den Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum 31.12. jedes Jahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Näheres hierzu regeln Rechts- und Ordnungsmaßnahmen, gem. § 3, Punkt 2, dieser Satzung.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind im Januar des jeweiligen Kalenderjahres jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.
4. Über Stundungen oder Erlass des Mitgliedbeitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Organe des Vereines**

- 1.) Organe des Vereines sind
  - a.) der geschäftsführende Vorstand (GV)
  - b.) die Vorstandschaft
  - c.) die Mitgliederversammlung
  - d.) Ältesten- und Ehrenrat.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand (GV)**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a.) 1. Vorsitzenden
  - b.) bis zu zwei Stellvertretern (Mindestens einer der Stellvertreter sollte Leiter einer Abteilung sein)
  - c.) Geschäftsführer (Der Geschäftsführer ist u. a. für die Kassenführung verantwortlich)
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je einzeln durch die Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstand
  - a.) die Leitung, Verwaltung und Vertretung des Vereins
  - b.) die Leitung der Sitzungen und Mitgliederversammlungen
  - c.) die Koordination der Vereinsarbeit
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind mit Mehrheit zu fassen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

## **§ 10 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a.) dem geschäftsführendem Vorstand
  - b.) dem Jugendwart
  - c.) den Abteilungsleitern
  - d.) dem Vorsitzenden des Ältesten- und Ehrenrates
2. Die Vorstandschaft und die Abteilungen können zur Wahrung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und beraten. Die beratenden Mitglieder können zu den Sitzungen eingeladen werden.
3. Die Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen auf 2 Jahre.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mindestens 4 ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:
  - a.) der Mitgliederversammlung Rechenschaft und Berichte ihrer Geschäftsführung zu geben
  - b.) das Recht Ehrenmitglieder vorzuschlagen und Ehrungen vorzunehmen
  - c.) den Vereinsbetrieb zu leiten und die Abteilungen zu beaufsichtigen
  - d.) über den Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen
  - e.) sowie alle sonstigen Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, außerhalb des BGB-Vorstandes, frühzeitig aus, kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem BGB-Vorstandes frühzeitig aus, muss durch die Vorstandschaft, gem. § 11, Punkt 3, zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, alljährlich im Frühjahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung
3. Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, bei der Geschäftsstelle, beantragen
4. Die Einladung erfolgt per Post. Wobei hier der Poststempel zur Fristfeststellung genügt
5. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Bei Jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren hat ein Elternteil das Stimmrecht. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jedem ordentlichen Mitglied und Ehrenmitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Das Stimmrecht verhält sich wie folgt:

- a.) Ordentliche Mitgliedern
  - b.) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, jedoch nicht für die Beschlussfassung bei § 11, Punkt 10, Absatz i und j.
  - c.) Ehrenmitgliedern
  - d.) Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht
6. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand, über die Geschäftsstelle, einreichen.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.  
  
Die Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.  
  
Dringlichkeitsanträge sind mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
  9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem 1. Vorsitzenden und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
  10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
    - a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Kalenderjahr
    - b.) Feststellung der Jahresrechnung
    - c.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
    - d.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
    - e.) Beschlussfassung über eine Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
    - f.) Entlastung der Vorstandschaft
    - g.) Wahl der Vorstandschaft auf jeweils 2 Jahre

- h.) Wahl von 2 Kassenprüfern
- i.) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung des Vereinsvermögens
- j.) Beschlussfassung über Kreditaufnahme
- k.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und der Aufnahmegebühr
- l.) Bildung und Auflösung von Abteilungen

### **§ 12 Abteilungen**

1. Die Mitglieder können sich den Abteilungen, die für jede im Verein betriebene Sportart bestehen, anschließen
2. Die Abteilungen sind sportlich selbstständig
3. Sie werden von Abteilungsleitern geführt und diese sind für den Sportbetrieb ihrer Abteilung verantwortlich

### **§ 13 Ältesten- und Ehrenrat**

1. Ihm gehören die Ehrenmitglieder des Vereins an
2. Diese wählen unter sich einen Vorsitzenden des Ältesten- und Ehrenrates. Dieser ist stimmberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft
3. In allen Fragen von Ehrungen arbeitet der Ältesten- und Ehrenrat und Vorstandschaft zusammen

### **§ 14 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Der Prüfungsbericht muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand in Schriftform vorliegen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung der Einladung enthalten ist und  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund WLSB oder auf einen seiner Mitgliedsvereine der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

## § 17 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung ist in der Mitgliederversammlung am 08.11.2006 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 26.06.2007

1. Vorsitzender  
Ronald Ritter

Stellvertreterin  
Gabriele Beck-Schwadorf

Stellvertreterin  
Carmen Klees

Geschäftsführer  
Peter Gaag

Satzungsänderungen, am 13.05.1971,  
ergänzende Satzungsänderung, am 13.05.2003  
ergänzende Satzungsänderung, am 22.05.2004  
ergänzende Satzungsänderung, am 26.06.2007

Vereinsregister, Nr. 29, Amtsgericht Stuttgart,